

## **Dr. Peter Gauweiler**

Rechtsanwalt  
GAUWEILER & SAUTER  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Lenbachplatz 6 | 80333 München  
T +49 89 35647840 | F +49 89 356478499  
[peter.gauweiler@gauweiler-sauter.de](mailto:peter.gauweiler@gauweiler-sauter.de)

## **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann**

Kaagangerstraße 22 | 82279 Eching a. A.  
T+49 8143 7402 | Fax +49 8143 8508  
[bernd.schuenemann@jura.uni-muenchen.de](mailto:bernd.schuenemann@jura.uni-muenchen.de)

---

### **Zum Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (PUA) v. 20.02.2025, Drs. 22/18000**

Als Beteiligtenvertreter von Herrn Dr. Christian Olearius haben wir zum Abschlussbericht des PUA vom 0.02.2025, ebenso wie zu dem Zwischenberichten vom 28.02.2024 ausführlich Stellung genommen (abgedruckt in: Drucksache 14/500 und 22/18000 – Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode)

Zusammenfassend halten wir zum Endergebnis des PUA folgendes fest:

- I. Die im Einsetzungsantrag der Bürgerschaft vom 28.10.2020 dem PUA aufgegebenen Untersuchung öffentlicher Verdächtigungen bezüglich eines unerlaubten Zusammenwirkens der Hamburger Stadtspitze und der Finanzverwaltung mit dem Bankhaus M.M.Warburg & CO haben die völlige Unbegründetheit dieser Vorwürfe ergeben.**

Auf S. 153 des Abschlussberichts heißt es nunmehr:

*„Der zentrale Vorwurf im Einsetzungsantrag zum PUA „Cum-Ex“ als auch in dessen Ergänzung lautete auf politische „Einflussnahme“ (vgl. Drs. 22/1762 iVm. 22/10005). In den weiteren Befragungen nach dem PUA-Zwischenbericht und mit dem Schwerpunkt „HSH Nordbank“ erklärten die Zeuginnen und Zeugen, einen Versuch politischer Einflussnahme weder erlebt, noch davon auch nur gehört zu haben. Das gilt über die verschiedenen Behörden und Ämter hinweg für die Finanzbehörde, die verschiedenen Gliederungen der Finanzämter als auch für die*

*Staatsanwaltschaft.*“

Allein zum Komplex Warburg wurden dabei 70 Zeugen befragt, von denen kein einziger eine politische Einflussnahme bestätigt hatte. Vielmehr haben sämtliche Zeugen der Hamburger Finanzverwaltung aufgrund eigener Wahrnehmung ausgesagt, dass es keine politische Einflussnahme gegeben habe.

**II. Die Hamburger Bürgerschaft hat den Untersuchungsauftrag – im Gegensatz zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Nordrhein-Westfalen – auf Anregung der Beteiligtenvertreter auf Cum-Ex-Geschäfte der öffentlichen Hand erstreckt. Dadurch wurde es dem PUA ermöglicht, illegalen Cum-Ex-Geschäfte bei der staatseigenen HSH-Nordbank (Eigentümer: die Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) in dreistelliger Millionenhöhe nachzugehen. Ebenfalls wurde vom PUA festgestellt, dass diese Vorgänge staatlicher Akteure weder beim staatlichen Management der HSH Nordbank noch bei den staatlichen Eigentümernvertretern zu straf- oder gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen führten.**

- Die Finanzbehörde Hamburg teilte ausweislich der Ergebnisse des PUA im Zuge der Länderabfrage zu Cum-Ex-Fällen mit Schreiben vom 10.10.2013 mit interner Bezugnahme auf Warburg mit, dass

*„in einem Fall geprüft werde, ob hohe Aktienumsätze rund um den jeweiligen Dividendenstichtag zu ungerechtfertigten Steuererstattungen geführt hätten. Weitere Fälle seien nicht an die Finanzbehörde herangetragen worden.“ (Zwischenbericht des PUA vom 28.02.2024, Drs. 22/14500, S. 730)*

Dies geschah, obwohl der Hamburger Senat über Cum-Ex-Aktivitäten im Fall der HSH Nordbank durch den Saturn-Bericht zu diesem Zeitpunkt bereits bestens informiert war. Der Cum-Ex-Fall HSH Nordbank wurde offensichtlich dem BMF vorenthalten. Der PUA stellte auch fest, dass davor der Aufsichtsratsvorsitzende und Vorsitzende des Prüfausschusses der HSH- Nordbank, Herr Hilmar Kopper, die Cum-Ex-Geschäfte der HSH Nordbank als „**pfiffige Idee**“ bezeichnet hatte.

- Für das Land Schleswig-Holstein als Mitgesellschafter der HSH-Nordbank brachte der Zeuge Peter Harry Carstensen vor dem PUA mehrfach zum Ausdruck, dass sich der Ministerpräsident doch als „*Eigentümer einer solchen Bank*“ „*auf den Bericht der KPMG verlassen*“ könnten musste.
- Zur strafrechtlichen Sachbehandlung im Fall HSH Nordbank heißt es im Schlussbericht:

*„Gleichwohl zeigten sich einige Zeug\*innen überrascht von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, weder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren noch ein Bußgeldverfahren einzuleiten. So erklärte selbst der Finanzvorstand der HSH, Herr Ermisch, dass er sowie die begleitende Kanzlei fest von einem Bußgeld gegen die HSH ausgegangen seien und eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.“*

- Ausweislich des Zwischenberichts des PUA vom 28.02.2024, Drs. 22/14500, S. 126, handelte es sich bei den Cum-Ex-Fällen der Hamburger Staatsanwaltschaft um Berichtssachen, sodass die Justizbehörde stets über die Verfahren informiert wurde.
- Die „Schonung“ der Landesbanken bei der Aufklärung von Cum-Ex wurde im PUA durch Vorlage der „Erinnerungen“ des ehemaligen Bundesfinanzministers Dr. Wolfgang Schäuble erörtert, in dessen Autobiographie mit dem Titel „*Erinnerungen. Mein Leben in der Politik*“ offengelegt worden war, dass und wie sowohl die Landesregierungen als auch die jeweils zuständigen Finanzbehörden der Länder bei ihren Cum-Ex-Entscheidungen regelmäßig Rücksicht auf die „*in diese Problematik involvierten Landesbanken*“ genommen haben.

Im Abschnitt „*CUMCUM UND CUMEX*“ der Autobiografie heißt es auf S. 517:

*„Da die Steuerverwaltung nach dem Grundgesetz Ländersache ist, sind die Länder auch für die Auslegung von Bundesgesetzen zuständig. Um eine einheitliche Praxis zu erreichen, bedarf es endloser Konferenzen zwischen allen Finanzministerien der Länder und des Bundes – und das*

*auf allen Ebenen, vom Referatsleiter über den Abteilungsleiter bis zu den Staatssekretären und den Ministern. Die Landesregierungen berücksichtigen dabei immer auch ihre vielfach in diese Problematik involvierten Landesbanken und die Finanzinstitutionen, die ihren Sitz in deren Bundesland haben. Die Auslegung war entsprechend schwierig.“*

(Hervorhebung nicht im Original)

**III. Während es politische Einflussnahmen zugunsten von M.M.Warburg nach den Ergebnissen des PUA nicht gegeben hat, wurde dem PUA belegt, dass die Tatsache großvolumiger Cum/Ex-Geschäfte der öffentlichen Hand – auch der WestLB - dem Bundesfinanzministerium bereits seit 2007 bekannt gewesen ist. Dem PUA wurde ebenfalls belegt, dass als Folge solcher Transaktion noch im Jahr 2007 im Auftrag der BaFin eine Sonderprüfung nach §§ 44 ff. KWG durch einen externen Gutachter veranlasst worden war, die bis heute nicht offengelegt worden ist.**

- Die Betroffenenvertreter haben angesichts dessen bereits in der Sitzung des PUA vom 17.02.2022 angeregt, den zuständigen Ministerialdirektor im BMF, den Zeugen Sell, noch einmal zu laden und ihn zu seiner Vorbefassung mit „Cum-Ex“ insbesondere als Exekutivdirektor Querschnittsaufgaben bei der BaFin zu befragen sowie den Sonderprüfungsbericht der BaFin aus dem Jahr 2007 / 2008 im Fall WestLB von Amts wegen beizuziehen. Dem ist der PUA nicht nachgegangen, obwohl der Zeuge bei seiner ersten Befragung durch den PUA – also vor dem postumen Erscheinen der „Erinnerungen“ des ehemaligen Bundesfinanzministers im Januar 2024 – jede Befassung der politischen Spitze des BMF mit Cum-Ex abgestritten hatte.
- Die besondere Kenntnis des BMF ist auch relevant für die Beurteilung des Verhaltens des Bundesfinanzministeriums im Fall Warburg. Denn sie erklärt zusammen mit den Äußerungen des früheren Bundesfinanzministers, warum das Bundesfinanzministerium im Fall Warburg zur einzelfallbezogenen Handlungsform „Weisung“ gegriffen hat, statt ein allgemeingültiges „BMF-Schreiben“ zu erlassen.

Das Bundesfinanzministerium – in Person von Herrn MD a.D. Sell – hatte seine „Weisung“ im Fall Warburg nicht mit speziellen Gesichtspunkten des Falles Warburg, sondern damit begründet, dass bei OTC-Cum/Ex-Geschäften grundsätzlich das wirtschaftliche Eigentum nicht übergehe (S. 1 f. des Schreibens des BMF (Herr Sell))

an die Finanzbehörde vom 1. Dezember 2017). Angesichts der weiten Verbreitung von Cum/Ex-Geschäften in der Kreditwirtschaft hätte nichts näher gelegen, als diese Auffassung für alle Besteuerungsverfahren verbindlich in einem BMF-Schreiben festzulegen. Dann aber wäre auch gegenüber der WestLB und weiteren Landesbanken Kapitalertragsteuer sofort zurückzufordern gewesen und diesen Instituten der Weg in die Verjährung „abgeschnitten“ worden. Es ist dieser Entscheidung des BMF geschuldet, dass sich gerade die WestLB in der Folge – in ihrem Geschäftsbericht für 2019 – in Höhe von EUR 151,5 Mio. auf Zahlungsverjährung berief.

Der PUA hat sich jedoch dazu entschieden, den Zeugen MD a.D. Sell nicht mit diesem Sachverhalt und seiner Kenntnis der Geschäfte der WestLB zu konfrontieren. Die Ankündigung der Politik, die Cum-Ex-Geschäfte der WestLB in einem eigenen Untersuchungsausschuss des Landes NRW aufzuklären, haben sich ebenfalls als leere Versprechen erwiesen.

#### **IV. Der PUA hat seine Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf die Bewertung des Kronzeugen Dr. Steck im Schlussbericht vom 20.02.2025 nach Hinweisen der Betroffenenvertreter relativiert.**

Im Schlussbericht vom 20.02.2025 heißt es nunmehr:

*„Im Zwischenbericht wird an unterschiedlichen Stellen auf zeugenschaftliche Angaben des Herrn Dr. Steck hingewiesen (beispielsweise auf Seiten 383, 443, 484, 521, 548 und 627 des Zwischenberichts). Es liegen aktuelle Presseberichterstattungen zu den Aussagen von Herrn Dr. Steck vor (vergleiche „Handelsblatt“ vom 07.02.2025, Dokumentennummer 10010634; „Süddeutsche Zeitung“ vom 08.02.2025, Dokumentennummer A 126535244). **Dem Ausschuss liegen hierüber keine eigenen Erkenntnisse vor.** Protokolle aus der Hauptverhandlung liegen dem Ausschuss ebenfalls nicht vor. Die Angaben des Herrn Dr. Steck werden von zuständigen Gerichten zu würdigen sein.“*

- Schlussbericht – Drucksache 22/18000 / S. 26 –

(Hervorhebung nicht im Original)

Im Zwischenbericht hatte es beispielsweise noch geheißen:

„Die Aussage des Kronzeugen Steck erwies sich – **objektiv betrachtet** – für die weitere Aufarbeitung auch des Warburg-Falls, also sie im Jahr 2017 vorlag, als wichtiges Beweismittel.“

- Zwischenbericht – Drucksache 22/14500 / S. 383 -

(Hervorhebung nicht im Original)

Die Betroffenenvertreter haben dem Vorsitzenden und dem Arbeitsstab des PUA am 11.02.2025 und – nach Einwänden des Verteidigers von Herrn Dr. Steck – am 20.09.2025 Stenoprotokolle der aktuellen Einlassungen von Dr. Steck als Angeklagter vor dem Landgericht Bonn vorgelegt, woraus sich ergibt, dass und wo Dr. Steck frühere Aussagen als Zeuge vor dem Landgericht Bonn in der gegen ihn als Angeklagten laufenden Hauptverhandlung widerrufen bzw. ins Gegenteil verkehrt hat. Das betrifft seine aktuell von ihm als „*Rechtsauffassung*“ vorgetragene jetzige Einlassung, sich mit seinen Handlungen im Jahr 2007 unter keinen Umständen strafbar gemacht zu haben, und dass seine anders lautende Einlassung als Zeuge vor dem Landgericht Bonn auf das Versprechen von Vorteilen durch die Staatsanwaltschaft Köln gegenüber seinen früheren Verteidigern zurückgeht. Ebenfalls räumte er als Angeklagter erstmalig ein, dass er – entgegen seiner früheren Angaben als Zeuge vor dem Landgericht Bonn – niemals EUR 50 Mio. zur Schadenswiedergutmachung hinterlegt hatte, sondern nur wertlose Aktien eines Unternehmens, das sich in der Vorinsolvenz befand.

Die Zeugin OStA'in a.D. Brorhilker wird mittlerweile vorgeworfen, dem in ihrer Zeugenaussage vor dem PUA als absolut glaubwürdige Beweisperson vorgestellten „Kronzeugen“ ungesetzliche Vorteile für sein Aussageverhalten versprochen zu haben.

## V. Gerichtliche Feststellungen im Laufe des PUA-Verfahrens

- Durch rechtskräftigen Entscheidung des LG Köln vom 24.10.2023 wurde gerichtlich festgestellt, dass die von Frau OStA'in a.D. Brorhilker beschlagnahmten Tagebücher des Herrn Dr. Olearius durch Amtspersonen des Landes NRW durch einen

Verwahrungsbruch rechtswidrig an die Presse durchgestochen wurden.

Ausdrücklich stellte das Landgericht Köln in seinem Urteil fest:

*„Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass der Inhalt der Tagebücher aus der Sphäre des beklagten Landes an die Journalisten gelangt sein muss.“*

- LG Köln, Urt. v. 24.10.2023, S. 11 -

Die Feststellung, welcher der Bediensteten die Amtspflichtverletzung begangen hat, war für die Kammer damals noch ohne Belang, da unstreitig

*„eine Vielzahl von Personen aus der Sphäre des beklagten Landes Zugriff auf die Inhalte der Tagebücher. Das beklagte Land hatte zunächst eine Vielzahl von Ermittlungsbeamten benannt, die Zugriff auf die Inhalte der Tagebücher hatte. Dass diese Aufzählung nicht abschließend war, hat das beklagte Land später selbst eingeräumt, weil jedenfalls auch die Systemadministratoren Zugriff auf die Inhalte der Tagebücher hatten“*

- a.a.O. S. 15 -

Inzwischen hat der ehemalige Kronzeuge Dr. Steck öffentlich dargelegt, wie mit Hilfe der OStA a.D. Brorhilker über seine damaligen Anwälte Amtsgeheimnisse aus den Strafakten an die Presse durchgestochen worden sind.

In dem Artikel *„Ein böser Verdacht“* aus der Welt am Sonntag vom 26.01.2025, S. 19 heißt es hierzu:

*„Laut Steck habe Brorhilker bei dem Treffen mit Dierlamm Interna der Staatsanwaltschaft Köln an ihn weitergegeben. Dierlamm habe diese mit Stecks damaligem Medienberater in einem Hintergrundgespräch einem ‚SZ‘-Journalisten erzählt.“*

- Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Endurteil vom 13.09.2024, Az.: 9 K 2938/22, festgestellt, dass ein spektakulärer Fernsehauftritt der Zeugin OStAin a.D. Brorhilker in der ARD am 07.06.2021 rechtswidrig war und Herrn Dr. Olearius in seinem

Persönlichkeitsrecht verletzt hat. In diesem Urteil des VG Köln heißt es u.a.:

*Die streitgegenständlichen Äußerungen stellen sich bei Anlegung der für die Verdachtsberichterstattung geltenden Maßgaben als rechtswidrig dar. Namentlich verletzen sie das Recht des Klägers zu 1. auf ein faires Verfahren und sein Persönlichkeitsrecht, weil sie unter Beeinträchtigung seiner Rechte im Strafverfahren den bei der gebotenen Sachlichkeit, Objektivität und Zurückhaltung zulässigen Inhalt deutlich überschreiten. Das ihr insofern im Hinblick auf Art und Ausmaß zu erteilender Auskünfte zustehende Ermessen hat die Staatsanwaltschaft Köln fehlerhaft ausgeübt.*

*[...]*

- Zu Frau OStAin Brorhilker selbst hat die Staatsanwaltschaft Köln dem Betroffenenvertreter bereits am 25.11.2024 mitgeteilt, dass gegen OStAin a.D. Brorhilker der Tatvorwurf der Rechtsbeugung von der Staatsanwaltschaft unter dem Aktenzeichen 168 Js 248/24 geprüft werde.

Dr. Gauweiler  
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Schönemann